

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2018

Schwerin, den 4. Juni

Nr. 22

Landesbehörden

Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Polizeipräsidium Neubrandenburg

Vom 14. Mai 2018

Der vom Polizeipräsidium Neubrandenburg ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 8730**, ausgestellt 2012, gültig bis Ende 2022, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

—

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Neubrandenburg –
Polizeiinspektion Neubrandenburg

Vom 15. Mai 2018

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 1866**, gültig bis 2020, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

—

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock –
Polizeiinspektion Rostock

Vom 17. Mai 2018

Der ausgestellte Dienstaussweis der Polizei mit der **Nummer 09642** und einer Gültigkeit bis 2025 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

—

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Stralsund

Vom 18. Mai 2018

Der durch die Justizvollzugsanstalt Stralsund ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 46996** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 233

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft
und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 15. Mai 2018

Errichtung und Betrieb eines erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälters mit einer Kapazität von 63 m³ bei einem zulässigen Betriebsdruck von 15,6 bar mit einem Lagergutgewicht von 29 t bei Einhaltung des höchstzulässigen Füllstandes.

Die E.DIS Netz GmbH, Am Hanseufer 2, 17109 Demmin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich in 17139 Malchin, Gemarkung Malchin, Flur 8, Flurstück 1/25.

Das StALU MS hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 9.1.1.3 „S“ der Anlage 1 des UVPG in der geltenden Fassung des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) durchgeführt. Die überschlägige Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist daher nicht erforderlich. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind für den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und

Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 233

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Sturmflutschutz Nordusedom, Gemeinde Ostseebad Karlshagen und Gemeinde Peenemünde, Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie – Planfeststellungsbehörde

Vom 17. Mai 2018

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) mit Sitz in Stralsund, beabsichtigt das Vorhaben „Sturmflutschutz Nordusedom“ mit den Teilvorhaben Ringdeich Peenemünde und Riegeldeich Karlshagen zu errichten und hat hierzu einen entsprechenden Antrag an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Nordusedom wird gegenwärtig nur durch die Düne Zinnowitz-Peenemünde sowie die Deiche am Peenestrom und Achterwasser vor Sturmhochwasser geschützt. Mit der Errichtung der Sturmflutschutzanlagen wird zum Schutz der im Zusammenhang bebauten Ortslagen Nordusedoms das Eindringen des Wassers bei schweren und sehr schweren Sturmfluten verhindert. Im Einzelnen ist die Errichtung eines Ringdeiches um die Ortslage der Gemeinde Peenemünde und unmittelbar nördlich der Gemeinde Ostseebad Karlshagen die Herstellung eines Riegeldeiches vorgesehen.

Bei beiden Vorhaben handelt es sich um Bauten des Küstenschutzes. Diese stehen nach § 67 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), dem Gewässer Ausbau gleich. Nach Nummer 13.16 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 geändert worden ist (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen der Anlage 1 Nummer 18 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885), letzte berücksichtigte Änderung: Anlagen 1 und 3, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 35), entfällt für beide Deichbauvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil keine durch aperiodische Salzwasserüberflutungen ökologisch geprägte Flächen eingedeicht werden (Höhenlagen bis 0,8 m ü. HN).

Durch den Bau der Deiche sind weitere Vorhaben betroffen, die gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 13.18.1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterliegen. Hierbei

handelt es sich um Gewässerausbaumaßnahmen an verschiedenen Gräben, die für die Umsetzung beider Teilvorhaben notwendig sind.

Das LUNG als obere Wasserbehörde hat für beide Vorhaben gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der notwendigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergab, dass keine UVP-Pflicht für beide Teilbauvorhaben hinsichtlich der Ausbaumaßnahmen an den Gräben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Grabenausbauten bei beiden Vorhaben daher nicht erforderlich.

Folgende Merkmale der Vorhaben und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Durch die Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch beide Vorhaben infolge der Grabenveränderungen sind lokal begrenzt. Die Böden sind zum großen Teil bereits anthropogen überprägt. Durch Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen unterbunden werden.

Durch die Grabenausbauten werden Natura 2000-Gebiete berührt (FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“-DE 1747-301 im Norden, FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“-DE 2049-302 sowie das Europäische Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“-DE 1949-401 im Süden). Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen dieser Schutzgebiete infolge der Grabenausbauten können ausgeschlossen werden. Das Europäische Vogelschutzgebiet „Waldgebiet bei Karlshagen“ (DE 1848-401) befindet sich rund 330 m nördlich bzw. nordwestlich des Vorhabens. Auswirkungen auf die Zielarten des Vogelschutzgebietes können vermieden und erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Die Ausbaumaßnahmen für die Grabenbereiche finden im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ statt. Der Charakter des Gebietes wird durch die geplanten Maßnahmen des Grabenausbaus nicht verändert.

Erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich der Vorhaben auf den Denkmalbereich „Heeresversuchsanstalt und Erprobungsstelle der Luftwaffe Peenemünde“, hier insbesondere auf die auszubauenden Grabenbereiche sowie die Erlebbarkeit dessen sind nicht zu prognostizieren.

Im Fall der Errichtung des Riegeldeiches Karlshagen findet § 10 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit Nummer 17.2.1 UVPG Anwendung. Durch das Vorhaben (baubedingte Eingriffe infolge des Deichbaus) werden Rodungen in einem Umfang von 6 ha vorge-

nommen. In unmittelbarer Entfernung liegt im engen Zusammenhang ein kumulierendes Vorhaben vor. Bei dem kumulativ zu betrachtenden Vorhaben handelt es sich um den Bebauungsplan Nummer 10 „Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen an der Alten Peenemünder Straße“, dessen Verwirklichung Rodungen in einem Umfang von 5,1 ha zur Folge hätte. Der Einwirkungsbe- reich beider Vorhaben überschneidet sich und es wird der maßgebliche Schwellenwert für die UVP-Pflicht von 10 ha überschritten. Insofern ergibt sich für die zu überbaubauenden Bereiche des Deiches infolge der durchzuführenden Rodungen von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart eine UVP-Pflicht.

Die UVP wird ausschließlich für den Eingriffsbereich infolge der Waldumwandlung durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde, das LUNG M-V, wird über den Antrag nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 431, 432), entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 234

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirt-
schaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 18. Mai 2018

Die Biogas Altentreptow GmbH & Co.KG hat einen Antrag auf Genehmigung der Änderung der Biogasanlage in D-17087 Altentreptow (Gemarkung Altentreptow, Flur 4, Flurstücke 277/14, 356/3 und 361/1) gestellt.

Die beantragte Änderung betrifft ausschließlich die Änderung und Erhöhung der Inputstoffe der Biogasanlage Altentreptow. Alle anderen Betriebseinheiten der Biogasanlage Altentreptow sind von der Änderung nicht betroffen. Aufgrund der Erhöhung der Inputstoffe werden zukünftig ~8,05 Mio. Normkubikmeter Biogas erzeugt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hat als zuständige Genehmigungsbehörde des Trägerverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.11.1.1 „A“ der Anlage 1 des UVPG in der geltenden Fassung des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-

Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Der Standort des Vorhabens ist durch die bestehende Biogasanlage der Biogas Altentreptow GmbH & Co. KG einschlägig vorbelastet. Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des beantragten Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach Prüfung aus dem beantragten Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Der Prüfbericht zur allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 UVPG kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, 17033 Neubrandenburg, Abt. 5, Dez. 51, Helmut-Just Straße 4, 17033 Neubrandenburg eingesehen werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 235

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirt-
schaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Mai 2018

Die Mecklenburger Landpute GmbH, 19374 Domsühl, OT Severin, Kastanienallee 3 beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren (Geflügelschlachanlage) i. V. m. einer Anlage zum Räuchern von Fleisch am Standort 19374 Domsühl, OT Severin, Gemarkung Severin, Flur 1, Flurstücke 78/3, 102/11, 102/21, 102/6 sowie 102/24 und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat im Ergebnis ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung der Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien des Vorhabens. Es konnte festgestellt werden, dass sich im Einwirkbereich des beantragten Vorhabens keine Schutzgüter befinden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 235

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 17. Mai 2018

15 K 56/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 18. September 2018, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hagenow Blatt 3320, Gemarkung Hagenow-Heide,

Flur 1, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenland, Gehölz Hagenower Straße 66, Größe: 2.628 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem ehemaligen Bauernhaus als eingeschossiges, massives, wohl nicht unterkellertes Wohngebäude, bei dem das Dachgeschoss ausgebaut ist, sowie einem massiven zweigeschossigen hofseitigen Anbau und weiteren Nebengebäuden sowie Schuppen. Das Wohnhaus wurde um 1910 errichtet und mehrfach umgebaut bzw. erweitert. Insgesamt sind aktuell zwei abgeschlossene Wohneinheiten mit etwa 122 m² und ca. 80 m² Wohnfläche vorhanden. Im zweigeschossigen Seitenflügel befindet sich eine weitere Wohnung mit etwa 65 m² Wohnfläche. Es sind umfangreiche Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten, teilweise eine Kernsanierung notwendig. Im derzeitigen Zustand ist keine Wohnnutzung möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigengutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **46.400,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. August 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 236

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 16. Mai 2018

613 K 32/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 20. Juli 2018, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-En-

gels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 5 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stavenhagen Blatt 3511, Gemarkung Pribbenow, Flur 1, Flurstück 61/1, Gebäude- und Freifläche, Pribbenow 23D, Größe: 1.180 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus in 17153 Stavenhagen, OT Pribbenow, Pribbenow 23 D

Das Grundstück ist bebaut mit einem EFH: eingeschossig, nicht unterkellert, in Massivbauweise errichtet, Baujahr 2002, Wohnfläche 100 m². Der bauliche Zustand ist gut. Es besteht geringfügiger Instandhaltungsstau. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem ein Carport und ein Schuppen in Holzbauweise.

Verkehrswert: **140.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 17. Mai 2018

613 K 113/16, 613 K 114/16, 613 K 122/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 31. August 2018, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 5 öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 12692 bzw. 15576:

- Gemarkung Neubrandenburg, Flur 7, Flurstück 214/261, Gebäude- und Freifläche, Begonienstraße 20, Größe: 11.272 m²;
- Gemarkung Neubrandenburg, Flur 7, Flurstück 214/262, Gebäude- und Freifläche, Begonienstraße 20, Größe: 7.447 m²;
- Gemarkung Neubrandenburg, Flur 7, Flurstück 214/704, Gebäude- und Freifläche, Begonienstraße 20, Größe: 651 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Gewerbeobjekt in 17033 Neubrandenburg, Begonienstraße 20; drei Einzelgrundstücke:

- Flurstück 214/261 – bebaut mit zwei Lagerhallen mit Büro- und Werkstattflächen (Bj. ca. 1975, 1998 bzw. 2000 modernisiert, 1.490 m² und 630 m² Nutzfläche, guter baulicher Zustand, geringfügiger Unterhaltungsstau) sowie einem Bürogebäude (Bj. ca. 1975, 1995 modernisiert, Nutzfläche 487 m², guter baulicher Zustand, geringfügiger Unterhaltungsstau) sowie einem Laborgebäude (Bj. 1998, zweigeschossig, Nutzfläche 690 m², guter baulicher Zustand, ledigl. Renovierungsbedarf,
- Flurstück 214/262 – bebaut mit einer Lagerhalle (Bj. ca. 1975, 2009 modernisiert, Nutzfläche 3.576 m², guter baulicher Zustand, geringfügiger Unterhaltungsstau)
- Flurstück 214/704 – unbebaute Parkplatzfläche mit Einfriedung Auf den Gebäuden befinden sich z. T. Photovoltaikanlagen. Diese sind nicht Gegenstand der Versteigerung.

Verkehrswerte: a) **1.289.000,00 EUR**; b) **475.000,00 EUR**; c) **18.200,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 236

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**
– Zweigstelle Anklam –

Vom 17. Mai 2018

513 K 25/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 26. September 2018, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ferdinandshof Blatt 1898, Gemarkung Ferdinandshof, Flur 9, Flurstück 89/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsflächen, Bahnhofstraße 39, Größe: 209 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Grundbesitz ist bebaut mit einem zweieinhalbgeschossigen, vollständig unterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Wohnhaus weist im Erdgeschoss eine Wohnfläche von ca. 122 m² auf mit vier Wohnräumen, drei Flure mit Treppen und ein Bad. Im Obergeschoss mit einer Wohnfläche von ca. 117 m² befinden sich drei Wohnräume, Flur, Treppenaufgang, Kammer/HWR und Bad. Im Dachgeschoss ist eine Wohnfläche von ca. 80 m² mit zwei Wohnräumen und Kammer vorhanden. Die gesamte Wohnfläche beträgt ca. 319 m². Der hofseitige Anbau befindet sich auf dem Nachbargrundstück (Flurstück 89/4). Im Anbau sind weitere Nutzräume vorhanden, die über eine Gebäudeöffnung vom Wohnhaus erreichbar sind.

Verkehrswert: **75.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 3/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 26. September 2018, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Papendorf Blatt 187, Gemarkung Papendorf, Flur 4, Flurstück 138/2, Gebäude- und Freifläche, Chausseestraße 27, Größe: 3.016 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Grundbesitz ist bebaut mit einem grenzständigen, unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem, aber ausbaufähigem Dachgeschoss sowie Anbauten. Im Kellergeschoss befinden sich Kellerräume und der Heizungsraum. Das Erdgeschoss teilt sich wie folgt auf: Windfang, Bad/WC, Flur mit

Geschosstreppe, Abstellkammer, Küche, Zimmer, Schlafzimmer und Wohnzimmer. Die Wohnfläche beträgt rd. 115,30 m². Auf dem rückwärtigen Grundstücksteil sind weitere Nebengebäude vorhanden. Ein rückseitig an ein Stallgebäude angebautes zweigeschossiges, massives Nebengebäude mit Pultdach befindet sich im Bereich der in Abt. II des Grundbuchs gesicherten Teilfläche von 40 m², die durch Landverzicht im laufenden Bodenordnungsverfahren an den Grundstücksnachbar übertragen wurden.

Verkehrswert: **60.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 237

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 25. April 2018

66 K 74/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 18. Juli 2018, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 10164, Gemarkung Kühlungsborn, Flur 1, Flurstück 138/2, Gebäudefläche, Größe: 214 m²

Verkehrswert: **120.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 15. Mai 2018

68 K 46/17

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 18. Juli 2018, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dummerstorf Blatt 6194, Gemarkung Reez, Flur 1, Flurstück 411/3, Gebäude- und Freifläche, Zur Schloßwiese 9, Größe: 749 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): EFH nebst Garage, Baujahr 2013, ca. 146 m² Wfl.

Verkehrswert: **309.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dummerstorf Blatt 6194, Gemarkung Reez, Flur 1, Flurstück 412/1, Gebäude- und Freifläche, Zur Schloßwiese 9, Größe: 8 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaut, angrenzende Arrondierungsfläche

Verkehrswert: **400,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 238

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 16. Mai 2018

30 K 51/17

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 23. August 2018, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Insel Poel Blatt 276, Gemarkung Kirchdorf, Flur 2, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kieckelberg 12, Größe: 542 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23999 Insel Poel, OT Kirchdorf, Kieckelbergstraße 12
Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1890) mit einem ein- bis zweigeschossigen Anbau (Bj. ca. 1986). Im EG befindet sich eine Einliegerwohnung (37,5 m²), im Dachgeschoss zwei Ferienwohnungen (nicht abgeschlossen, 44,7 m² + 93,4 m²). Die Restfläche im EG beträgt 106,3 m². Das Objekt ist derzeit nicht beheizbar und steht seit September 2017 leer. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem ein Massivschuppen und zwei Holzgardenhäuser.

Verkehrswert: **165.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. September 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 238

Gesamtvollstreckungen

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 16. Mai 2018

61 N 106/92

Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der BBB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, An der See 14, 18119 Rostock

Beschluss vom 3. Mai 2018: Die Vergütung für die Geschäftsführung des Gesamtvollstreckungsverwalters Herrn Gunther Gustafsen, Hallerstr. 76 in 20146 Hamburg wurde festgesetzt. Der vollständige Beschluss kann durch Verfahrensbeteiligte in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock eingesehen werden.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 20 GesO i. V. m. § 11 RpfLG die sofortige Erinnerung gegeben, die innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung/Bekanntgabe schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 239

Sonstige Bekanntmachungen

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 gemäß § 15 der Hauptsatzung über die Einnahmen und Ausgaben

Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern –
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 16. Mai 2018

| | 2017 EUR | Vorjahr EUR |
|--|--------------|----------------|
| Kassenbestand am 1. Januar | 797.415,27 | 591.972,64 |
| Einnahmen | | |
| 1. Beiträge der Tierbesitzer | 2.676.491,63 | 3.575.400,16 |
| 2. Erstattungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern | 1.355.618,28 | 883.757,80 |
| 3. Erstattungen der Europäischen Union | 114.428,34 | 117.813,79 |
| 4. Erstattungen der Tierhalter | 16,73 | 3,96 |
| 5. Erträge aus der Geldanlage | 108.500,11 | 64.914,34 |
| 6. Übrige Einnahmen | 8.948,11 | 13.838,86 |
| | 5.061.418,47 | 5.247.701,55 |
| Ausgaben | | |
| 1. Entschädigungen | 1.225.623,60 | 150.441,23 |
| 2. Beihilfen | 1.435.122,01 | 1.672.336,06 |
| 3. Vorbeugemaßnahmen | 137.600,15 | 190.172,06 |
| 4. Härtebeihilfen | 0,00 | 0,00 |
| 5. Personal- und Sachausgaben | 1.051.933,38 | 1.036.037,14 |
| 6. Übrige Ausgaben | 0,00 | 0,00 |
| | 3.850.279,14 | 3.048.986,49 |
| Überschuss am 31. Dezember vor Rücklagenzuführung | 1.211.139,33 | 2.198.715,06 |
| Zuführung zu den Rücklagen | 985.565,67 | 1.401.269,79 |
| haushaltsmäßiger Überschuss am 31. Dezember | 225.573,66 | 797.415,27 |

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 239

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt